

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Erfassungsbericht zum Dietenbachgelände (faktorgruen, 2020)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Grüne Flussjungfer ist typischerweise ein Bewohner großer bis mittelgroßer, gut strukturierter Wasserläufe der Ebene und Vorgebirge. Gelegentlich werden auch stark begradigte Fließgewässer(abschnitte) wie Gräben und Kanäle mit Standardprofil und teilweise sogar mit verschalten oder mit Blocksteinen ausgelegten Ufern besiedelt. Immer wieder werden Grüne Flussjungfern auch an Teichen oder Seen angetroffen, wobei es sich meist um vagabundierende Einzeltiere (möglicherweise während des Reisezugs) handeln dürfte. Die Männchen halten sich bevorzugt an strukturreichen, geschützt liegenden (z. B. im Wald) und gut besonnten Fließgewässerabschnitten auf. Optimal sind offenbar aufgelichtete (Wiesen-)Abschnitte an überwiegend bewaldeten Gewässern mit einer Beschattung zwischen 20 % und 60 %. Die bevorzugten Jagdhabitats bilden z. B. sonnige Lichtungen, Waldränder, Wiesenbrachen und ungemähte Wiesenabschnitte bis einige Hundert Meter vom Gewässer entfernt. Die Eiablage erfolgt vorwiegend an Stellen mit offenem, größerem Sohlsubstrat und langsamer Strömung. Die Entwicklungszeit der Larven beträgt zwischen 2 und 3 Jahre, seltener bis 4 Jahre (Die Libellen Baden-Württembergs - Band 2).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

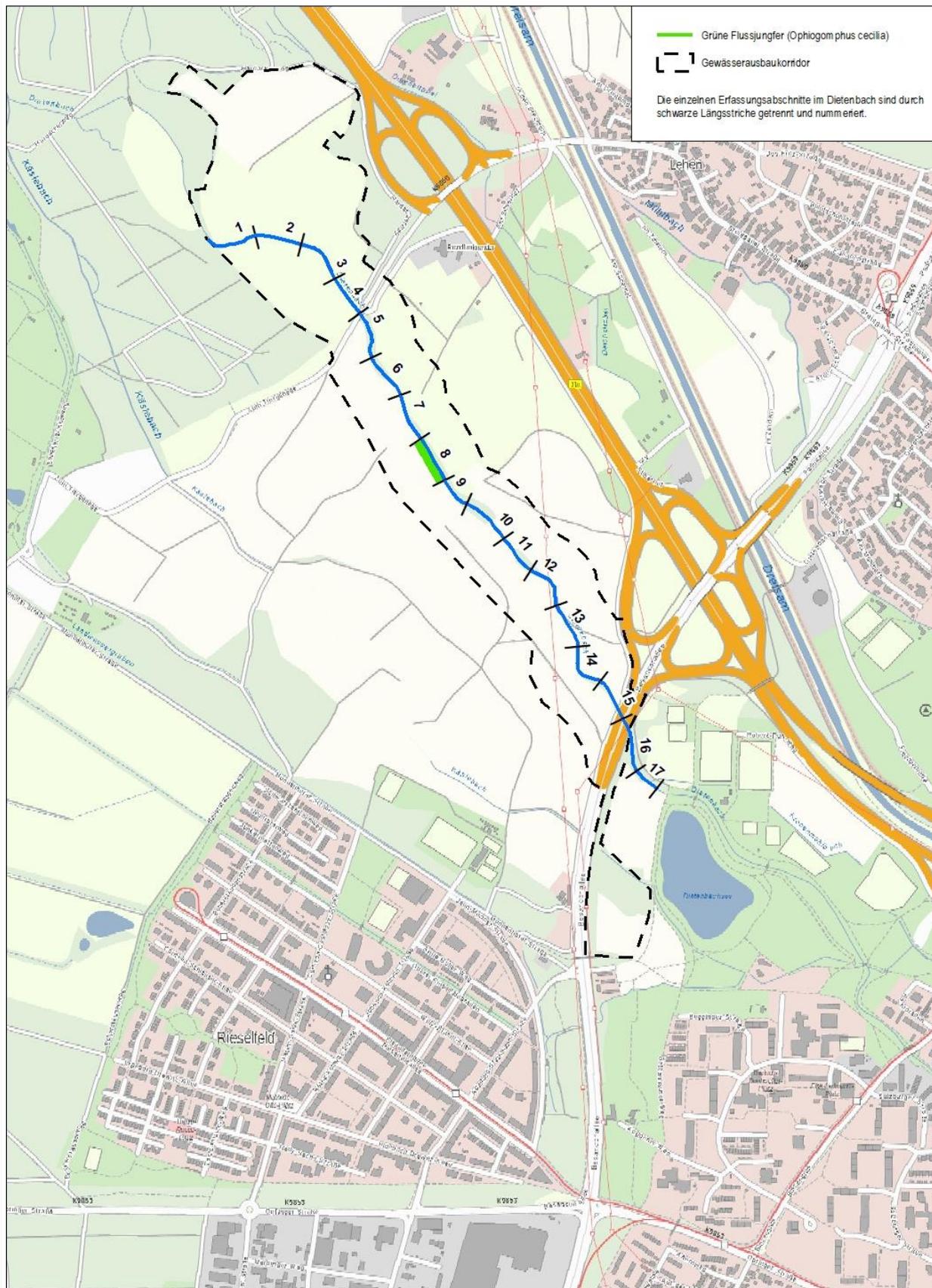
nachgewiesen potenziell möglich

Die Grüne Flussjungfer wurde mit einem fliegenden, männlichen Individuum einmalig als möglicherweise reproduzierend im Bereich des geplanten Retentionsriegels D nachgewiesen. Eine Einordnung der Ergebnisse ist bei dieser Art bereits aus der Autökologie der Art schwierig. Auch bei intensiver Suche von der Landseite und vom Wasser aus werden in guten Vorkommensgebieten oft auch nur Einzelnachweise gefunden. In manchen Jahren werden von Artexperten auch in bekannten Vorkommensgebieten keine Tiere beobachtet. Ein stetiges Vorkommen kann daher auch für die Diätenbachniederung weder belegt noch ausgeschlossen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist sowohl möglich, dass die beobachtete Libelle lediglich ein herumstreifendes Individuum aus anderen Abschnitten des Diätenbaches war, als auch, dass sie von anderen Gewässern stammt. Ob in der weiteren Umgebung ein Vorkommen existiert, welches das untersuchte Diätenbachgebiet als Randgebiet oder Verbindungsglied berührt, ist nicht genau zu sagen. Aufgrund der geringen Kenntnisse über die lokale Population kann somit keine belastbare Aussage zum Erhaltungszustand getroffen werden. In jedem Fall sind verbundene Teillebensstätten bei dieser Art besonders wichtig. Der Diätenbachniederung könnte eine Bedeutung als Lebensraumkonnex zwischen weiteren Vorkommen im Umfeld von Freiburg zukommen.

3.4 Kartografische Darstellung



4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Baubedingt: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Errichtung von Brückenbauwerken und Retentionsriegel

Anlagebedingt: ---

Betriebsbedingt: ---

Fazit:

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Errichtung der Brückenbauwerke und Retentionsriegel kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da gleichzeitig zu den Eingriffen auch bestehende, nicht mehr benötigte Verbauungen am Dietenbach zurückgebaut werden und es dadurch in unmittelbarer Nähe zu Aufwertungen im Gewässer kommt, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld gewahrt bleibt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
(Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Bejahung der Frage 4.1 f) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Baubedingt: Tötung von Larven bei Eingriffen in die Gewässersohle

Anlagebedingt: ---

Betriebsbedingt: Tötung von Imagines durch Kollision mit motorisiertem Verkehr (bspw. bei Pflegeeinsätzen)

Fazit:

Bei einem Eingriff in die Gewässersohle kann eine Tötung von Larven nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Sowohl baubedingt hinsichtlich von Larven als auch betriebsbedingt hinsichtlich von Imagines kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zur Vermeidung von Larventötungen müssen die Bereiche der Gewässersohle, in die eingegriffen werden muss, kurz vor Eingriffsbeginn durch eine limnologisch geschulte Fachperson (bspw. im Rahmen der Umweltbaubegleitung) hinsichtlich einer Eignung als Larvalhabitat begutachtet und, ggf. nach Sicherung und Umsetzung von Larven, freigegeben werden. (Hinweis: Da die Entwicklungszeit der Larven zwischen zwei und vier Jahren beträgt, stellen bauzeitliche Beschränkungen im Jahresverlauf keine hinreichend sichere Vermeidungsmaßnahme dar.)

Hinsichtlich der Imagines sind zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos die Brücken bzw. die dortige Vegetation entsprechend zu gestalten. Gemäß RECK et al. (2019; BfN-Skript 522) ist hinsichtlich Libellen bei der Gestaltung von Brücken von sehr hoher Bedeutung, dass der gegenüberliegende Zugang erkennbar ist (Helligkeit, Licht am jeweils anderen Ende erkennbar), unter den Brücken und in den Zugangsbereichen keine künstliche Beleuchtung vorhanden ist und zuführende lineare Lebensraumelemente und Vegetationsstreifen vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Da der Dietenbach als solches erhalten bleibt und in bereits gestörten Bereichen durch Entfernung bestehender Verbauungen aufgewertet wird, ist trotz neuer Beeinträchtigungen durch Verbauungen hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit keinen Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

5. Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.